

**Anlage 19 zur Beschlussfassung des Umwelt- und Planungsausschusses am 24.03.2015 über die Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ (Vorlage 2015/049)**

---

**Einwender:** G

**Stellungnahme vom:** 10.11.2014

**Anregung:**

Mit diesem Schreiben möchten wir unseren Widerspruch gegen die geplante Errichtung von Windrändern auf dem Gebiet der Philippsheide zum Ausdruck bringen.

Als Anwohner des Gebietes sehen wir uns durch Schattenwurf, Lärm und Blinkleuchten der geplanten Windräder sehr beeinträchtigt. Grundsätzlich sind wir für die Errichtung von Anlagen zur umweltfreundlichen Energiegewinnung. Ist diese jedoch in der Philippsheide im Hinblick auf die dort existierende Tierwelt gegeben? Wird nicht hier mit der Brechstange versucht, einen Mini-Windpark zu errichten, der die Natur mehr belastet als entlastet? Windräder sollten unseres Erachtens besser in größerer Anzahl in Gebieten gebaut werden, die nicht der Naherholung (Klatenberge) dienen, wo die Wohnbebauung mehr Platz dafür bietet und die Infrastruktur (Zuwegbau und Verlegung der Stromkabel bis zur anderen Seite von Telgte) besser gegeben sind. Was passiert bei einem Brand (z.B. durch Blitzeinschlag) eines Windrades? Werden die riesigen Flügel zu Glutschleudern und setzen die angrenzenden Klatenberge in Brand?

Deshalb fordern wir die Entscheidungsträger auf, die Errichtung der Windräder in der Philippsheide zu verhindern.

**Abwägung:**

- *Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und Befeuern befürchtet*

Die der Potenzialflächenanalyse zugrunde liegenden Abstände zu Siedlungsbereichen und zum Wohnen im Außenbereich orientieren sich gemäß den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts daran, ob im Gemeindegebiet Ostbevern damit der Windenergie noch substantiell Raum bleibt. Höhere Abstände würden dazu führen, dass kaum noch Flächen zur Verfügung stünden. Die Folge wäre dann (so das Bundesverwaltungsgericht ausdrücklich in einem Urteil vom 24.01.2008, Az. 4 CN 2.07: „Je kleiner die für die Windenergienutzung verbleibenden Flächen ausfallen, umso mehr ist

das gewählte methodische Vorgehen zu hinterfragen und zu prüfen, ob mit Blick auf die örtlichen Verhältnisse auch kleinere Pufferzonen als Schutzabstand genügen. Will Sie dennoch an den bisher vorgesehenen Abständen festhalten, muss sie auf deine planerische Steuerung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB verzichten.“), das vom Planungsinstrument der Konzentrationszonen nicht mehr Gebrauch gemacht werden dürfte. Das Ergebnis dieses Verzichts auf räumliche Steuerung würde zu einem Wildwuchs von Windkraftanlagen im gesamten Gemeindegebiet führen.

Mit den gewählten Abständen können Windkraftanlagen errichtet werden, deren Betrieb nicht zur Überschreitung der gesetzlichen Grenzwerte am Wohnhaus der Einwender führen. Die Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan sagt noch nichts über die späteren bau- und immissionsrechtlichen Möglichkeiten tatsächlich zu errichtender Windkraftanlagen aus. Selbst wenn sehr große Anlagen errichtet würden, sind die Lärmgrenzwerte am Wohnhaus der Einwender gemäß den gesetzlichen Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes einzuhalten. Dies geschieht entweder durch die Auswahl einer entsprechend „leisen“ bzw. kleinen Anlage, durch einen entsprechend großen Abstand oder durch einen lärm mindernden Betriebsmodus z.B. zur Nachtzeit. Die Darstellung der Konzentrationszone ermöglicht ausdrücklich nicht die Errichtung jedes Anlagentyps an jedem Standort in der Zone.

Der Schattenwurf einer Windkraftanlage wird heute technisch zuverlässig und als Auflage in der immissionsrechtlichen Genehmigung durch sogenannte „Schattenwächter“ vermieden bzw. auf das gesetzliche Minimum begrenzt.

Die aus Flugsicherheitsgründen notwendige Befeuerung (blinkendes Rotlicht) an Windkraftanlagen über 100 m wird von Einzelnen als Belastung empfunden. Tatsächlich „verschwinden“ Windkraftanlagen bei Dämmerung und Dunkelheit nicht aus dem Bewusstsein der Betroffenen Anlieger. Durch die Flugsicherungskennzeichnung (tagsüber weiß, nachts rot blinkend) nimmt man die Anlagen auch in der Nachtzeit wahr.

Dazu ist auszuführen, dass die Beleuchtung sich nähernden Flugzeugen die Position des Windparks kenntlich machen soll. Die Beleuchtung ist daher nach oben gerichtet. Ein direktes Anstrahlen von Wohngebäuden ist ausgeschlossen. Der Betroffene muss also schon gezielt nach den Windkraftanlagen Ausschau halten. Eine Störung (z.B. durch Blendung) bei einem Abend auf der Terrasse oder wenn man aus (abgedunkelten) Räumen in die dunkle Landschaft, schaut ist objektiv nicht erkennbar. Hier ist das individuelle Befinden abzuwägen mit den Belangen der Energieerzeugung und der Flugsicherheit. Moderne Befeuerungsanlagen beinhalten in der Regel bereits eine Sichtweitenmessung, so dass die Helligkeit an die Sichtverhältnisse angepasst wird, was zu einer Minimierung der Lichtintensität führt.

- *Beeinträchtigung der Natur und der Erholungsfunktion*

Zweifellos ist die „Energiewende“ mit einer deutlichen Veränderung der Landschaft verbunden. Statt großer Kraftwerksbauten mit einer stark zentralisierten Stromerzeugung werden in Zukunft Windparks als Zeichen einer insgesamt dezentralen, regiona-

len Energieerzeugung das Landschaftsbild prägen. Der „weiche“ Standortfaktor „Orts- und Landschaftsbild“ hat nach der aktuellen Rechtsprechung allerdings nur eine sehr eingeschränkte Bedeutung. Das OVG Münster hat mit Urteil vom 28.02.2008 (Az. 10 A 1060/06) zu diesem Thema folgendes festgestellt: *„Eine Verunstaltung der Landschaft kann aber weder aus der technischen Neuartigkeit und der dadurch bedingten optischen Gewöhnungsbedürftigkeit der Windkraftanlagen noch allein aus deren angesichts ihrer Größe markanten und weit sichtbaren Erscheinung abgeleitet werden. ...“* (ähnlich auch OVG Lüneburg, Urteil vom 28.02.2010, Az. 12 LB 243/07). Die subjektive Wahrnehmung von Windkraftanlagen als störende Fremdkörper ist zweifellos bei einzelnen Personen vorhanden, lässt sich aber nicht objektivieren und muss darüber hinaus mit den Zielen des Ausbaus regenerativer Energien abgewogen werden.

Hinzunehmen ist, dass sich unsere Naturlandschaft durch den Menschen zur Kulturlandschaft entwickelt hat, die ohnehin einem ständigen Wandel unterliegt. Kultur ist kein statisches Gut, sondern immer Ausdruck einer Zeitepoche. Hinzunehmen ist auch, dass die derzeit leistungsstärkste Art der regenerativen Stromerzeugung durch Windenergieanlagen nach Art der Sache nicht „versteckt“ werden kann. Weil Kulturlandschaft immer auch Lebensraum und Lebensqualität bedeutet, ist mit der Kulturlandschaft sorgsam umzugehen. Die Gemeinde Ostbevern hat mit ihrer Planung von Konzentrationszonen genau diesen Weg eingeschlagen. Statt einer räumlich unkontrollierten Planung von Windkraftanlagen, wie es § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB, grundsätzliche Privilegierung) vorsieht, macht die Stadt von der Ausnahmeregelung in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Gebrauch und schränkt die Nutzungsmöglichkeiten im Gemeindegebiet erheblich ein.

Die tatsächlichen Nutzungsmöglichkeiten der Landschaft für Sport, Erholung und Entspannung (Joggen, Spaziergehen, Radfahren, Verweilen) werden durch Windkraftanlagen nicht eingeschränkt. Die langjährigen Erfahrungen aus den Küstenländern geben keinen Hinweis darauf, dass die Landschaft im Umfeld von Windkraftanlagen von Erholungssuchenden gemieden wird. Eine reale, objektive Beeinträchtigung, die jeder Bürger wahrnimmt, ist nicht gegeben.

Die Beeinträchtigung der Natur im Sinne des Lebensraumes für Pflanzen und Tiere durch Windkraftanlagen wurde im Rahmen des Umweltberichts zum sachlichen Teil-Flächennutzungsplan Windenergie und detaillierten artenschutzfachlichen Gutachten geprüft. Die Beeinträchtigungen sind hinnehmbar bzw. ausgleichbar. Standorte, die den strengen Kriterien des Artenschutzes gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz nicht entsprachen, wurden nicht weiter verfolgt. Insbesondere das Vorkommen von windkraftsensiblen Vogelarten und Fledermäusen, sowie die Lage und die Bedeutung von Vogelflugrouten wurden durch umfassende Erhebungen bestimmt. Die Gutachten (Untersuchungsumfang und Ergebnis) wurden auch mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Warendorf abgestimmt.

- *Gefährdung durch Anlagenhavarie (Brand)*

Wie von jeder technischen Einrichtung, so geht auch von einer Windkraftanlage das grundsätzliche Risiko von Unfällen aus. Dies gilt für Straßen, Betriebe, Flugverkehr und praktisch alle übrigen durch den Menschen hervorgerufenen Aktivitäten. Im Zuge der Baugenehmigung wird die Einhaltung aller relevanten technischen Regelwerke, auch z.B. zum Brandschutz, oder zur Statik geprüft. Nach menschlichem Ermessen ist eine Unfallgefahr damit, wie auch bei der Zulassung von Fahrzeugen für den Straßenverkehr, ausgeschlossen. Technische Besonderheiten von Windkraftanlagen, z.B. die Möglichkeit des Eisabwurfs von den Rotoren, haben zu speziellen technischen Lösungen geführt. So erzeugt Eisansatz eine Unwucht, die mit Sensoren erfasst werden kann und zum sofortigen Stillstand einer Windkraftanlage führt. Das gilt auch für Brandschäden. Da die Immissionsrechtlichen Abstände deutlich größer sind, als die bauordnungsrechtlich erforderlichen (halbe Anlagenhöhe) bzw. die Höhe einer Windkraftanlagen, ist das überaus theoretische Risiko einer durch Sturm umstürzenden Windkraftanlage oder eine brennende Windkraftanlage in der Abwägung zu vernachlässigen.